



## **Einschreiben / Rückschein**

Frau  
Dr. med. Carla Wyler van Laak  
Landstr. 43a  
8450 Andelfingen

25. Mai 2021

### **Weiteres Vorgehen**

Sehr geehrte Frau Dr. Wyler van Laak

Mit Verfügung vom 27. September 2018 wurde Ihnen die Berufsausübungsbewilligung als Ärztin vorsorglich entzogen, weil Zweifel daran bestehen, ob Sie in gesundheitlicher Hinsicht die Voraussetzungen zu deren Aufrechterhaltung weiterhin erfüllen und weil Sie an weiteren von der Gesundheitsdirektion verlangten Abklärungen nicht mitgewirkt haben. Die Verfügung ist rechtskräftig. Im Medizinalberuferegister sind Sie mit «keine Bewilligung» eingetragen.

Da der Entzug der Berufsausübungsbewilligung nicht definitiv, sondern lediglich vorsorglich erfolgte, wurden Sie von uns am 19. März 2019 (Zweitzustellung mit Schreiben vom 26. März 2019) erneut angeschrieben. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass das Angebot zu einem Gespräch weiterhin bestehe. Danach müsse die Durchführung einer ärztlichen Begutachtung geprüft werden. Sie wurden mit Frist bis zum 30. April 2019 dringend ersucht, sich für einen Gesprächstermin zu melden. Mit Schreiben vom 29. März 2019 haben Sie jedoch festgehalten, Sie würden keinen Anlass für ein Gespräch sehen.

Am 2. Oktober 2019 nahmen Sie mit Regierungsrätin Rickli Kontakt auf und baten sie, dafür zu sorgen, dass Sie Ihre Berufsausübungsbewilligung wiedererhalten. Regierungsrätin Rickli antwortete Ihnen mit Schreiben vom 5. November 2019, die für das Verfahren zuständige Abteilung bzw. der Kantonsarzt stehe Ihnen jederzeit für ein Gespräch zur Verfügung und bat Sie um eine Terminvereinbarung.

Mit Schreiben vom 13. November 2019 bestätigten Sie Regierungsrätin Rickli, seit längerer Zeit nicht mehr ärztlich tätig zu sein. Die Teilnahme an einem Gespräch wurde von Ihrer Seite her jedoch abgelehnt.

Am 16. März 2020 gelangten Sie erneut mit einem Schreiben an Regierungsrätin Rickli. In diesem Zusammenhang wurden Sie – was das weitere Vorgehen angeht – darauf hingewiesen, es gelte, was im Schreiben vom 19. März 2019 dargelegt worden sei.

Als Nächstes müsste nun geprüft werden, ob die Berufsausübungsbewilligung definitiv zu entziehen ist oder nicht. Zu diesem Zweck müssten Sie sich einem Gutachten unterziehen. Die Person des Gutachters / der Gutachterin, die Fragen und Modalitäten werden Ihnen später bekannt gegeben. Dazu werden Sie separat innert einer angesetzten Frist Stellung nehmen können.





Falls Sie jedoch nach wie vor nicht mit uns kooperieren möchten, so werden wir den Entscheid mangels Mitwirkung von Ihrer Seite gestützt auf die uns vorliegenden Akten fällen müssen. Müsste alleine gestützt auf die Akten entschieden werden, so stünde nach jetziger Einschätzung ein definitiver Entzug Ihrer Bewilligung im Raum.

Bitte lassen Sie uns **bis zum 22. Juni 2021** wissen, ob Sie mit der Durchführung eines Gutachtens einverstanden sind.

Freundliche Grüsse

Barbara Rutz

**Dr. med. Catja Carla Wyler van Laak**  
**Spezialärztin FMH für Psychiatrie und Psychotherapie**  
**Schwerpunkt Forensische Psychiatrie und Psychotherapie FMH**  
**Zert. Forensische Psychiaterin SGFP**  
**Landstrasse 43a, 8450 Andelfingen**  
**Tel. 044 364 55 71**  
**E-Mail: c.c.wyler@bluewin.ch**  
**www.wylervanlaak.ch**

Kanton Zürich, Gesundheitsdirektion  
Recht Medizin  
Barbara Rutz, lic. iur.  
Rechtsanwältin LL.M.  
Stampfenbachstrasse 30, Postfach  
8090 Zürich

31.5.21

**Ihr Schreiben vom 25.5.2021**

Sehr geehrte Fr. Rutz

Besten Dank für Ihr freundliches Schreiben vom 25.5.21, welches ich mit Interesse zur Kenntnis genommen habe.

Ihrer geschätzten Aufmerksamkeit mag folgendes entgangen sein:

Im Frühsommer 2018 erhielt ich von der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich ein Telefonat. Man wünschte mich in der Praxis aufzusuchen, zwecks allgemeiner Patientenakteneinsicht zur Qualitätssicherung. Ich antwortete, dass dies meines Erachtens nicht erlaubt sei und dass ich mich bei meiner Fachgesellschaft erkundigen würde. Dem beiliegenden Mail von der damaligen Präsidentin der Zürcher Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie vom 16.6.2018 entnehmen Sie sowohl, dass ich mit meiner Fachgesellschaft über den inkriminierten Sachverhalt Kontakt aufgenommen habe, als auch die Bestätigung dessen, dass Fr. Meyer, damals stellvertretende Kantonsärztin, mit einer Kollegin in der Tat (einen Tag später) in meiner Praxis auftauchte: „unangemeldeter Besuch“, den Ihre Behördenvertreter mit dem Aspekt einer „theroretisch möglichen Verschleierungsgefahr“ in Bezug auf Akten begründeten. (siehe beiliegende Mail)

Damals tauchte Frau Meyer mit ihrer Kollegin nicht nur unangemeldet in meiner Praxis auf, sondern sie versuchten auch eine perplexen, anwesende Patientin, die sich in meiner Sprechstunde befand, aus der Praxis zu verweisen. Fr. Meyer teilte der Patientin bei dieser Gelegenheit mit, es ginge um meine Berufsausübungsbewilligung. Zum ersten war sie nicht legitimiert der Patientin den Grund des Besuches mitzuteilen, zum Zweiten wurde damit die Patientin einem unnötigen Risiko ausgesetzt. Auch ich erfuhr bei dieser Gelegenheit zum ersten Mal den Grund Ihres Vorgehens.

Ich habe mit beiden Vertretern ein kurzes Gespräch geführt. Sie hatten Gelegenheit sich von der Sauberkeit der Praxis und meinem geordneten Verhalten zu überzeugen. Hernach habe ich sie dann freundlich hinausgebeten. Meine Patientin hatte sich geweigert meine Sprechstunde zu verlassen.

Zweifelsohne war das Anliegen der Behördenvertreter jedoch eine Aufforderung zu einer Straftat. Selbst die Staatsanwaltschaften sind nicht legitimiert in laufenden Strafverfahren ohne Weiteres Einblick in Patientenakten zu erhalten. (siehe hierzu auch in der Schweizerischen Ärztezeitung 2021;102(17):585-586 lic. iur. Christian Peter, Wie reagiere ich auf Auskunftsbegehren der Staatsanwaltschaft?) Die Feststellung einer „Verschleierungsgefahr“ steht Ihnen ebenfalls nicht zu.

Selbstverständlich kann ich auf Grundlage dieses meines Erachtens zweifellos strafrelevanten Anliegens von Ihrer Seite nicht kooperieren. Ich darf es sogar nicht, sonst würde ich mich selber strafbar machen. Von diesem Verhalten hat sich Ihre Behörde nie distanziert. Aus diesem Grund blieb es auch bei meiner Ablehnung eines Gespräches.

In Ihrer vorsorglichen Verfügung vom 27. September 2018 unterschlagen Sie unter „Hinweise auf fehlende Bewilligungsvoraussetzungen“, dass die Gesundheitsdirektion mir im Jahr 2013 die Praxisbewilligung für 10 Jahre verlängert hat. Darüber hinaus unterschlagen Sie, dass ich im März 2014 die erste niedergelassene forensische Psychiaterin (Frau) war, die den neu geschaffenen Zusatztitel der Eidgenossenschaft „Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, speziell forensische Psychiatrie und Psychotherapie“ erwerben konnte, der zur Voraussetzung zahlreiche umfassende (aktuelle) Gutachten ebenso wie zahlreiche Massnahmeberichte über erfolgreich durchgeführte Massnahmen hat, die anonymisiert eingereicht und von Experten durchgearbeitet werden.

Stattdessen beziehen Sie sich auf eine Mitteilung der Staatsanwaltschaft vom 24. März 2016, von der ich nicht weiss, um was es sich handeln soll. Ich gehe aber nicht davon aus, dass es

sich um eine Stellungnahme im Zusammenhang mit meiner beruflichen Tätigkeit handelt, habe ich doch von den Staatsanwaltschaften des Kantons Zürich bis einschliesslich Mitte Jahr 2019 (solange ich meine Praxisräumlichkeiten in Zürich hatte) gearbeitet. Ich hatte die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich über den Entzug der Berufsausübungsbewilligung informiert. Offenbar war man dermassen irritiert, dass man mir in Kenntnis dessen dennoch einen neuen Auftrag erteilte, der dann von der staatsanwaltschaftlichen Behörde selbst bezahlt wurde (im Sinne einer Beratertätigkeit). Ich habe meiner Erinnerung nach über die beruflichen Kontakte hinaus (die telefonisch stattfanden) auch im Jahre 2015/2016 kein Gespräch mit der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich geführt (auch nicht privat) und Einblick in die mit diesen Behauptungen von Ihnen zusammenhängenden Dokumente haben Sie mir verweigert, sodass ich beim besten Willen nicht sagen kann, auf was Sie sich beziehen. Darüber hinaus, wenn diese angeblichen Darlegungen der Staatsanwaltschaft dermassen beunruhigend waren, fragt sich warum Sie mit der Verwendung der Angaben über zwei Jahre zugewartet haben und mir die Unterlagen nie zur Stellungnahme eingereicht haben.

Darüber hinaus geben Sie als Grund für den vorsorglichen Entzug der Berufsausübungsbewilligung meine Publikationen an. Als Beleg dient die Angabe, dass Sie von meiner Publikation „Rechtlose Zustände?“ aus dem Jahre 2015 im Internet eine Leseprobe genossen haben. Zum ersten darf ich Sie darauf hingewiesen, dass wir in der Schweiz Publikations- und Wissenschaftsfreiheit haben, zweitens darf ich erwarten, wenn Sie sich schon auf meine Publikationen beziehen, dass Sie die ganze Publikation lesen (was im Fall des Buches „Rechtlose Zustände?“ besonders wichtig ist, da das Buch einen Anhang mit mehreren 100 Seiten Dokumentationsbelegen enthält, die in der Leseprobe selbstverständlich nicht auftauchen).

Zudem habe, so entnehme ich Ihrer Verfügung, ein Leserbrief vom 8. März 2018 in der Schweizerischen Ärztezeitung Ihrer Auffassung nach Fragen aufgeworfen, die Anlass zur Überprüfung geben. Ich lege Ihnen den Leserbrief noch einmal bei. Nachdem ich diesen der Schweizerischen Ärztezeitung zur Publikation eingesendet hatte, bekam ich eine sehr rasche Rückmeldung und der Brief wurde auch wegen seiner Aktualität „vorgezogen“. Er war von der Redaktion sorgfältig durchgelesen worden. Es wurden keine Veränderungen vorgenommen, die Redaktion hat ausschliesslich das Wort „Mafia“ in Anführungszeichen gesetzt. Für diese Änderung hatte ich meine Zustimmung gegeben. Ansonsten wurde der Leserbrief von der Redaktion durchaus positiv gouttiert, in seiner ganzen Länge abgedruckt

und ausser Ihrer Behörde vermochte bis dato keiner irgendwelche Besonderheiten in diesem Leserbrief zu erkennen, die auf eine psychische Störung oder ähnliches hindeuten würden.

Das Gleiche gilt für meine weiteren Publikationen, die ich vor der Veröffentlichung jeweils gegenlesen lasse.

Bezüglich meiner Praxisführung konnten Sie in Ihrem vorsorglichen Entzug der Berufsausübungsbewilligung nicht einen Aspekt geltend machen, der auf Unsorgfältigkeit, mangelnde psychiatrische und psychotherapeutische Kompetenz und mangelnde seelische und körperliche Stabilität hinweist.

Als eidgenössisch anerkannte Gutachterin weiss ich, dass die Ausbildung „Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, speziell forensische Psychiatrie und Psychotherapie“ auch die Kenntnis der Rechtsgrundlagen umfasst, die es als Voraussetzung für die Erstellung eines Gutachtens braucht. In diesem Fall würde das heissen, dass der Gutachter die offensichtliche Rechtsfehlerhaftigkeit Ihres Vorgehens als Rechtsnorm anerkennen müsste und auf dieser Grundlage sein Gutachten erstellt. Ein Gutachter ist jedoch nicht befugt auf dieser Grundlage ein Gutachten zu erstellen und ich als freie Bürgerin eines demokratischen Staates habe in diesem Fall nicht nur das Recht, sondern zum Schutze der ärztlichen Tätigkeit auch die Pflicht die Mitwirkung abzulehnen.

Gerne informiere ich Sie über meine neueste Publikation mittels beiliegendem Flyer, welche in der Schweizerischen Ärztezeitung vom 24. März 2021 durch Hrn. Dr. med. Thomas Knecht, leitender Arzt der Fachstelle forensische Psychiatrie und Psychotherapie, Spitalverband Appenzell Ausserrhoden, Lehrbeauftragter an der Universität St. Gallen und der Wirtschaftshochschule Luzern sehr positiv rezensiert wurde. Gerne lege ich Ihnen auch die Rezension zur Kenntnisnahme bei.

Ich bedanke mich für Ihre Bemühungen. Ich darf davon ausgehen, dass Sie Ihren Entscheid angesichts meines Schreibens nochmals überdenken und ggf. den vorsorglichen Entzugs meiner Berufsausübungsbewilligung sowie die Forderung nach einer Begutachtung rückgängig machen und

grüsse Sie freundlich



Dr. med. Catja Wyler van Laak

Mail von Fr. Dr. med. Anouk Gehret, ZGPP, Präsidentin vom 16.6.2018.

Brief in der Schweizerischen Ärztezeitung 2018.

Flyer Buchpublikation „Die Arzt-Patient Beziehung in Zeiten gesellschaftlicher Herausforderungen-was zählt? Eine Annäherung unter Berücksichtigung der sozialen Neurowissenschaften.“

Buchbesprechung von Dr. med. Thomas Knecht in der Schweizerischen Ärztezeitung vom 24.3.2021\

# Briefe an die SÄZ

## Das neu geartete Genfer Gelöbnis entspricht einem Staatsstreich

Brief zu: Wiesing U, Parsa-Parsi R. Der Weltärztebund hat das Genfer Gelöbnis revidiert. Schweiz Ärztezeitung. 2018;99(8):247-9.

Das neu geartete Genfer Gelöbnis, verabschiedet an der 68. Generalversammlung des Weltärztebundes am 14. Oktober 2017 in Chicago, entspricht einem Staatsstreich. Mit der Einführung des Wellbeing des Arztes und der Ökonomisierung bricht es mit der humanitären Tradition, an die gerade im Genfer Gelöbnis von 1948 angeknüpft werden sollte, nachdem durch die Teilnahme zahlreicher Ärzte an Gräueltaten, nicht nur in Nazideutschland, viele Menschen das Vertrauen in die Ärzte verloren hatten. Die Einführung des Wellbeing ist ein Schlag ins Gesicht für alle Notleidenden und Kranken auf dieser Welt und deren Ärzte, die bis zur Erschöpfung versuchen, Krankheiten zu heilen und Leben zu retten. Die Quellenlage, auf die Wiesing verweist, um zu belegen, dass erwiesen sei, dass «ermüdete» Ärzte unnötige Fehler machen, ist dermassen dürftig, dass es jedem verantwortungsvollen Arzt die Schamesröte ins Gesicht steigen lässt, zu dieser Berufsgruppe zu gehören. Wiesing verweist zum Ersten auf ein «WMA Statement On Physicians Well-Being», verabschiedet an der Generalversammlung der WMA in Russland im Oktober 2015, in der die Vertreter der WMA sich darauf einigten, diesem Aspekt Beachtung zu schenken, ohne Beleg für die Notwendigkeit. Die zweite Literaturquelle ist eine Abhandlung von Wiesing selbst im Sinne philosophischer Erwägungen über die ethischen Dilemmata von Ärzten, die sich an feste Arbeitszeiten halten, um ebenfalls auf äusserst dürftiger Quellenlage zum Schluss zu kommen, dass Wellbeing für die Ärzte notwendig ist, da sie andernfalls ihren Patienten Schaden zufügen können (insbesondere unter Berücksichtigung der Genderproblematik und von Arbeitszeitverkürzungen in Spitälern der industrialisierten Länder). Der Beleg, auf den Wiesing verweist, ist also kei-

ner und es gibt ihn nicht. Die angeblich neue Errungenschaft, dass nicht nur Schüler ihre Lehrer zu respektieren haben, sondern auch umgekehrt, ist geradezu lächerlich, beschreibt doch das Genfer Gelöbnis ebenso wie der hippokratische Eid eine Lebenshaltung desjenigen, der den Beruf des Arztes ausübt, eine Lebenshaltung, die sich nicht nur auf die unmittelbare Ausübung der Profession beschränken darf, also selbstverständlich auch den Respekt gegenüber Schülern wie auch gegenüber jedem andern Menschen impliziert. Die Tradition des Genfer Gelöbnisses hat bewusst die Frage der Ökonomisierung der ärztlichen Tätigkeit nicht berücksichtigt gehabt (die in jeder Diktatur eine Rolle gespielt hat), ebenso wie dies beim hippokratischen Eid der Fall war, um hervorzuheben, dass der Arzt immer seinem Patienten verpflichtet ist und mit den vorhandenen Möglichkeiten (die in einem Industrieland anders sind als in einem Kriegsgebiet) alles tut, um Krankheiten zu heilen und Menschenleben zu retten. Mit der Einführung des Wellbeing und der Ökonomisierung in das Gelöbnis sind Grundlagen geschaffen, die geeignet sind, dass entsprechend disponierte Ärzte sich legitimiert fühlen können, unter dem Deckmäntelchen der Humanität Menschenleben zu zerstören, wobei den Schöpfern dieser Kreation vielleicht zugutegehalten werden darf, dass sie nicht wissen, was sie tun. In einer Welt, in der wie 2016 in Kolumbien geschehen die «Mafia», sprich die FARC, den Friedensnobelpreis erhält, wäre es dringlich gewesen, dass die Ärzte zum Ausdruck bringen, dass sie ungeachtet der Wirrnisse in dieser Welt in der Lage sind, an ihren humanitären Grundlagen festzuhalten.

*Dr. med. Catja Wyler van Laak, Zürich*

**Von:** praesidium@zgpp.ch  
**Sendedatum:** 16/06/2018 - 09:57  
**An:** c.c.wyler@bluewin.ch  
**Betreff:** Thema Visite durch die GD

Guten Morgen liebe Frau Kollegin Wyler

Nachdem unser gestriges Telefonat etwas kurz ausgefallen ist, möchte ich in schriftlicher Form noch einmal auf Sie zukommen.

Sie wünschen sich von mir eine Unterstützung. Damit ich diese überhaupt anbieten kann, telefonierte ich gestern mit der stv. Kantonsärztin Frau Meier.

Seither habe ich einiges besser verstanden. Es geht um eine Qualitätskontrolle im Rahmen der Berufsausübungsbewilligung. Die GD wird nur im Zusammenhang mit Hinweisen aktiv - für mehr hätten sie gar keine Kapazitäten. Ein einzelner Hinweis sei dafür nicht genug. Da müsse mehr vorliegen.

Wie am Telefon erwähnt, weiss ich nichts über den Inhalt der Hinweise an die GD. Vielleicht haben Sie eine Vermutung, worum es sich handeln könnte.

Wieso es zum unangemeldeten Besuch kam wird mit dem Aspekt einer theoretisch möglichen „Verschleierungsgefahr“ begründet (in Bezug auf Akten).

Das sind die konkreten Aspekte. Dass Sie diese ganze Geschichte nicht unberührt lässt finde ich logisch.

Geme biete ich Ihnen die gewünschte Unterstützung, nach dem Termin mit der GD. Dann wissen Sie mehr.

Wenn die Angelegenheit sich quasi "in Luft auflöst", wäre ich Ihnen dennoch sehr dankbar, wenn Sie mich über den Verlauf informieren könnten.

Mit freundlichen Grüssen Anouk Gehret

ZGPP Präsidium  
Dr. med. Anouk Gehret  
[praesidium@zgpp.ch](mailto:praesidium@zgpp.ch)  
[www.zgpp.ch](http://www.zgpp.ch)

Schweizerische Ärztezeitung – Bulletin des médecins suisses –  
Bollettino dei medici svizzeri – Gasetta dals medis svizzers  
Ausgabe 12 / 24.03.2021

**Buchbesprechung von  
Dr. med. Thomas Knecht, Leitender Arzt**



## **Die Arzt-Patient-Beziehung in Zeiten gesellschaftlicher Herausforderungen**

Was zählt? – Eine Annäherung unter Berücksichtigung  
der sozialen Neurowissenschaften  
Catja Wyler van Laak

Zug: Paramon; 2020

Ethik gewinnt an Bedeutung, wenn sich die Ressourcen verknappen. Anstelle eines klassischen Vorwortes präsentiert die Autorin den Wortlaut des Genfer Gelöbnisses von 1948, welches eine Reaktion der medizinischen Gemeinschaft auf das moralisch-ethische Versagen vieler Ärzte im Dritten Reich bildete.

Essentiell findet sie die Verantwortung der Ärzteschaft, sich gegen äussere Eingriffe in ethische Grundprinzipien zu wehren. In der Tat: Wir laufen heute Gefahr, dass uns patientenferne Berufsgruppen wie Hochschulethikerinnen und -ethiker mit neuen Leitlinien überfluten. Wylers Werk ist in diesem Sinne ein Plädoyer dafür, dass die ärztliche Ethik in ärztlichen Händen verbleibt.

Im Weiteren untermauert sie dieses Postulat grosszügig mit wissenschaftlichen Belegen, welche zeigen, wie das medizinische Vertrauensverhältnis geartet sein muss, damit es im Sinne des Behandlungszweckes zielführend ist. Es folgt eine Diskussion der entsprechenden Regulationsmechanismen wie des Bindungshormons Oxytocin, der Empathie und Emotionserkennung, Erwartungshaltung und Hoffnungstheorie, der Placebo- und Konditionierungseffekte, welche das Immunsystem genauso betreffen wie die Affektregulation.

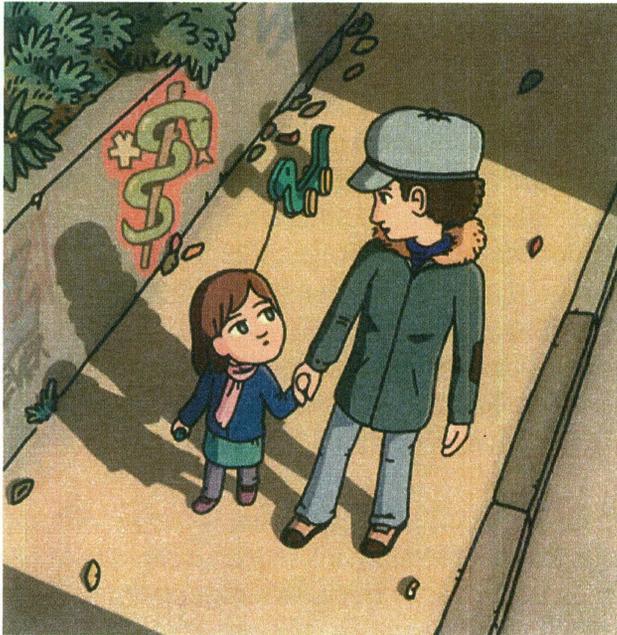
Der Kreis schliesst sich: Die Qualität einer guten Beziehung zwischen dem Arzt oder der Ärztin und dem Patienten respektive der Patientin gemäss Genfer Gelöbnis entspricht in vielen Punkten derjenigen, welche durch die Forschungsergebnisse der sozialen Neurowissenschaften nahegelegt wird.

Fazit: Ein grundlegendes Buch für alle therapeutisch Tätigen und jene, die es werden wollen.

Catja Wyler van Laak

## Die Arzt-Patient-Beziehung in Zeiten gesellschaftlicher Herausforderungen Was zählt?

Eine Annäherung unter Berücksichtigung  
der sozialen Neurowissenschaften



Paranion

Der Beruf des Arztes genießt in vielen Kulturen und Gesellschaften seit langer Zeit eine besondere Stellung. Gesellschaftliche Herausforderungen wie wir sie seit einiger Zeit akzentuiert, aktuell besonders unter dem Druck der Coronakrise erleben, stellen den Arzt sowie sein Selbstverständnis vor Herausforderungen.

Die besondere Verantwortung, die dem Arzt und seinem Beruf unterliegt, das Vertrauen, die Nähe, die Patienten zulassen, manchmal auch zulassen müssen, damit ihre Beschwerden gelindert oder ihre Krankheiten geheilt werden können... Rechtfertigt dies die Stellung des Arztes?

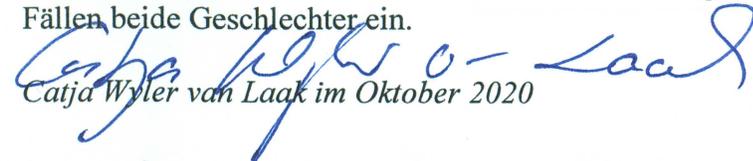
Der Arzt ist verpflichtet seine ärztliche Kunst immer und überall unabhängig von moralischen und politischen Interessen auszuüben. Was einfach gesagt ist erweist sich in der Praxis als hohe Anforderung; eine Anforderung, die es rechtfertigen kann, dass dem Arzt in der Gesellschaft mit Respekt und mit Achtung begegnet werden sollte, damit er in der Lage ist seinen anspruchsvollen Beruf auszuüben. Historische Beispiele belegen, dass es in der Geschichte und in der Entwicklung der Medizin auch immer wieder Zeiten gab, in denen der Arzt seine verantwortungsvolle Stellung nicht wahrgenommen sondern in den Dienst moralischer und politischer Interessen gestellt hat. Dies hatte ausnahmslos verheerende Folgen, denen die Weltärztegemeinschaft 1948 mit der Deklaration von Genf für die damalige Zukunft nachhaltig begegnen wollte. Ist dies gelungen? Der erste Teil dieses Buches bietet eine Übersicht über die Stellung des Arztes in verschiedenen Kulturen in den letzten 2 ½ Jahrtausenden bis in die aktuelle Gegenwart hinein.

Im zweiten, dem Hauptteil des Buches unternehme ich den Versuch, sich an naturgegebenen Zusammenhängen orientierende Grundlagen des ärztlichen Handelns unter Berücksichtigung der sozialen Neurowissenschaften vorzustellen. Mit den jüngsten Fortschritten der Neurowissenschaften sind wir, so der Physiologe und Neurowissenschaftler Fabrizio Benedetti, heute in der Lage die

biologischen Mechanismen zu beschreiben und zu diskutieren, die der Arzt-Patient-Beziehung zugrunde liegen. Schlüsselementen der Arzt-Patient-Beziehung wie Mitgefühl, Vertrauen und Hoffnung unterliegen komplexe physiologische und biochemische Mechanismen, die wir heute viel besser verstehen als dies noch vor einigen Jahrzehnten der Fall war. Viele dieser Mechanismen stehen im engen Zusammenhang mit unseren evolutionären Grundlagen, die in dieser Publikation ebenfalls skizziert werden. Der Teil des Buches enthält auch Ausführungen über neuere Entwicklungen in der Medizin, die die Bedeutung der Unabhängigkeit des Arztes und die Gefahren, die diesbezüglich heute bestehen, beleuchten. Die Erkenntnisse der sozialen Neurowissenschaften machen nachvollziehbar, dass Nuancen in der Gestaltung der Arzt-Patient-Beziehung für die Entwicklung einer Krankheit entscheidend sein können. Dieser, der umfangreichste Teil dieses Buches enthält zahlreiche Fachbeschreibungen und Fachtermini. Der Teil wurde jedoch so verfasst, dass auch der medizinisch interessierte Laie und durchschnittlich gebildete Bürger mit ausreichender Motivation in der Lage ist ihn im Grundsatz zu verstehen.

Der dritte und letzte Teil umfasst nur eine halbe Seite und ist überschrieben mit dem Titel „Nachruf“. Es ist eine Würdigung der Arbeit der Hausärzte von Bergamo in Italien während der Covid-19 Pandemie 2020, die ihren Patienten unter Inkaufnahme von Risiken für ihre eigene Gesundheit und ihr eigenes Leben beistanden. In anderen Ländern, so in der Schweiz, haben Hausärzte, sich auf staatliche Anordnungen berufend, unterstützt von Ärzteorganisationen von den Patienten ferngehalten. Das Buch endet mit einem Dank an die Hausärzte von Bergamo.

Der Einfachheit halber habe ich in diesem Text Begriffe wie „der Arzt/die Ärztin“ und „der Patient/die Patientin“ jeweils nur in der Männlichkeitsform verwendet. Dies schliesst in den genannten Fällen beide Geschlechter ein.

  
Catja Wyler van Laak im Oktober 2020

Die vorliegende Publikation bietet in einem ersten Teil einen historischen Überblick über die Grundlagen der ärztlichen Haltung. In einem zweiten Teil unternimmt die Autorin den Versuch einer Annäherung an die teleologischen Grundlagen des ärztlichen Handelns und berücksichtigt dabei im Besonderen die Kenntnisse der sozialen Neurowissenschaften.

Das Buch schliesst mit einer Würdigung des ärztlichen Selbstverständnisses der Hausärzte von Bergamo in Italien, die in beispielhafter Weise unter Inkaufnahme von Risiken für ihre Gesundheit und ihr eigenes Leben ihren Patienten in der Covid-19 Pandemie im Jahre 2020 beigestanden sind.

ISBN 978-3-03830-594-1



23,10€ (D)  
30,00 CHF

9 783038 305941

[www.Paramon.ch](http://www.Paramon.ch)

PARAMON



Kanton Zürich  
Gesundheitsdirektion  
Medizin



## Verfügung

vom 15. Juli 2021  
712-2018

Kontakt: RA lic. iur. Barbara Rutz, LL.M., Recht Medizin, Stampfenbachstrasse 30, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 24 97, barbara.rutz@gd.zh.ch

In Sachen

Dr. med. Carla Wyler van Laak, geboren 25. Dezember 1955, Landstrasse 43a, 8450 Andelfingen (Privatadresse)

betreffend

### **definitiver Entzug der Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung als Ärztin**

#### **Es hat sich ergeben:**

A. Dr. med. Carla Wyler van Laak ist Fachärztin Psychiatrie und Psychotherapie und verfügte seit 1999 bis zum vorsorglichen Entzug (siehe unten) über eine Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung für den Kanton Zürich. Die Berufsausübungsbewilligung wäre bis 2023 gültig gewesen.

B. Die Abteilung Gesundheitsberufe & Bewilligungen der Gesundheitsdirektion (GEB) erhielt bereits in der Vergangenheit Hinweise dafür, dass die psychische Gesundheit von Dr. med. C. Wyler van Laak beeinträchtigt sein könnte. Aufgrund weiterer Hinweise (nachfolgend detaillierter) wollte die stellvertretende Kantonsärztin zusammen mit einer weiteren Mitarbeiterin am 14. Juni 2018 eine bereits telefonisch angekündigte Inspektion in der Praxis von Dr. med. C. Wyler van Laak durchführen. Diese verweigerte jedoch ihre Mitwirkung, weshalb die Inspektion abgebrochen werden musste. Mit Schreiben vom 19. Juni 2018 verweigerte Dr. med. C. Wyler van Laak erneut eine dieses Mal schriftlich angekündigte Inspektion. Trotz mehrerer Einladungen und Versuche, sie telefonisch zu kontaktieren, nahm sie auch zwei Gesprächstermine mit dem Kantonsarzt nicht wahr.

C. Mit Schreiben vom 23. Juli 2018 wurde Dr. med. C. Wyler van Laak nachfolgend mitgeteilt, dass wegen Hinweisen auf das mögliche Fehlen der Bewilligungsvoraussetzungen in gesundheitlicher Hinsicht, welche ohne ihre Mitwirkung nicht näher abgeklärt werden könnten, der vorsorgliche Entzug der Berufsausübungsbewilligung in Aussicht stehe. Die Dokumente, welche zur weiteren Abklärung veranlasst hatten, wurden dem Schreiben beigelegt. Es wurde ihr eine Frist von 20 Tagen eingeräumt, um sich zu allem zu äussern. Mit Schreiben vom 26. Juli 2018 teilte sie mit, dass sie das Schreiben nicht entgegennehmen werde. Mit Schreiben vom 27. Juli 2018 wurde sie darüber informiert, dass die eingeschriebene Sendung vom 23. Juli 2018 aufgrund ihrer bewussten Weigerung der Entgegennahme als am letzten Tag der Abholungsfrist zugestellt erachtet werde und die Frist zu Stellungnahme damit am 2. August 2018 ablaufe. Dr. med. C. Wyler van Laak reichte keine Stellungnahme ein.

D. Mit Datum vom 27. September 2018 wurde daher der vorsorgliche Entzug der Berufsausübungsbewilligung verfügt, weil Zweifel daran bestanden, ob Dr. med. C. Wyler



van Laak in gesundheitlicher Hinsicht die Voraussetzungen zu deren Aufrechterhaltung weiterhin erfülle und sie an den verlangten Abklärungen nicht mitgewirkt hatte. Dr. med. C. Wyler van Laak wurde eine Frist von 30 Tagen eingeräumt, um die Betreuung ihrer Patientinnen und Patienten durch eine geeignete Fachperson organisieren zu können. Dieses Schreiben musste wegen Verweigerung der Annahme ein zweites Mal zugestellt werden. Mit Schreiben vom 5. Oktober 2018 hielt Dr. med. C. Wyler van Laak fest, sie erachte das Vorgehen der Gesundheitsdirektion aus verschiedenen Gründen als gegenstandslos. Auf einen Rekurs verzichtete sie jedoch, so dass die Abteilung Rechtsmittel der Gesundheitsdirektion am 19. November 2018 eine Rechtskraftbescheinigung ausstellte. Im Medizinalberuferegister wird Dr. med. C. Wyler van Laak seitdem mit dem Eintrag «keine Bewilligung» geführt. Sie kann keine Behandlungen mehr über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) abrechnen.

E. Nachdem bekannt wurde, dass Dr. med. C. Wyler van Laak trotz vorsorglichem Bewilligungsentzug nach wie vor Rezepte ausstellte, verfasste die Kantonale Heilmittelkontrolle am 7. März 2019 ein Rundschreiben an alle öffentlichen Apotheken des Kantons Zürich und informierte, dass keine Berechtigung mehr bestehe, Rezepte auszustellen. Am 19. März 2019 wurde Dr. med. C. Wyler van Laak von der Gesundheitsdirektion angeschrieben, und es wurde ihr mitgeteilt, man behalte sich eine Strafanzeige vor, wenn sie weiterhin Behandlungen vornehme. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass das Angebot zu einem Gespräch weiterhin bestehe. Danach müsse die Durchführung einer ärztlichen Begutachtung geprüft werden. Dr. med. C. Wyler van Laak wurde mit Frist bis zum 30. April 2019 dringend ersucht, sich für einen Gesprächstermin zu melden. Da das Schreiben nicht an die gemeldete Privatadresse zugestellt werden konnte, erfolgte am 26. März 2019 eine Zweitzustellung an die Praxisadresse. Mit Schreiben vom 29. März 2019 hielt Dr. med. C. Wyler van Laak fest, sie sehe keinen Anlass für ein Gespräch.

F. Am 2. Oktober 2019 nahm Dr. med. C. Wyler van Laak mit Regierungsrätin Natalie Rickli Kontakt auf und bat sie, dafür zu sorgen, dass sie ihre Berufsausübungsbewilligung wiedererhalte. Regierungsrätin Rickli antwortete ihr mit Schreiben vom 5. November 2019, die für das Verfahren zuständige Abteilung bzw. der Kantonsarzt stehe ihr jederzeit für ein Gespräch zur Verfügung und bat sie um eine Terminvereinbarung. Mit Schreiben vom 13. November 2019 bestätigte Dr. med. C. Wyler van Laak Regierungsrätin Rickli, seit längerer Zeit nicht mehr ärztlich tätig zu sein. Die Teilnahme an einem Gespräch wurde von ihrer Seite her jedoch weiterhin abgelehnt.

G. Am 16. März 2020 gelangte Dr. med. C. Wyler van Laak erneut mit einem Schreiben an Regierungsrätin Rickli. In diesem Zusammenhang wurde sie – was das weitere Vorgehen angeht – darauf hingewiesen, es gelte, was im Schreiben vom 19. März 2019 dargelegt worden sei. Danach hörte man von Dr. med. C. Wyler van Laak nichts mehr.

H. Mit Schreiben vom 25. Mai 2021 gelangte die Gesundheitsdirektion erneut an Dr. med. C. Wyler van Laak und hielt fest, als Nächstes müsse nun geprüft werden, ob die Berufsausübungsbewilligung definitiv zu entziehen sei oder nicht. Zu diesem Zweck müsse sie sich einem Gutachten unterziehen. Die Person des Gutachters / der Gutachterin, die Fragen und Modalitäten würden ihr später bekannt gegeben und sie werde dazu separat Stellung nehmen können. Falls sie jedoch nach wie vor nicht ko-



operieren wolle, so werde der Entscheid mangels Mitwirkung gestützt auf die vorliegenden Akten gefällt werden. Müsse alleine gestützt auf die Akten entschieden werden, so stehe nach jetziger Einschätzung ein definitiver Bewilligungsentzug im Raum. Dr. med. C. Wyler van Laak wurde zur Frage, ob sie mit der Durchführung eines Gutachtens einverstanden sei, eine Frist bis zum 22. Juni 2021 eingeräumt.

I. Mit Schreiben vom 31. Mai 2021 nahm Dr. med. C. Wyler van Laak dazu Stellung. Sie machte unter anderem geltend, als eidgenössisch anerkannte Gutachterin wisse sie, dass es für die Erstellung eines Gutachtens eine Rechtsgrundlage brauche. In ihrem Fall würde dies heissen, dass der Gutachter die offensichtliche Rechtsfehlerhaftigkeit des Vorgehens der Gesundheitsdirektion als Rechtsnorm anerkennen müsse und auf dieser Grundlage sein Gutachten erstelle. Ein Gutachter sei jedoch nicht befugt, auf dieser Grundlage ein Gutachten zu erstellen und sie als freie Bürgerin eines demokratischen Staates habe in diesem Fall nicht nur das Recht, sondern zum Schutze der ärztlichen Tätigkeit auch die Pflicht, die Mitwirkung abzulehnen. Sie gehe davon aus, dass der vorsorgliche Entzug der Berufsausübungsbewilligung sowie die Forderung nach einer Begutachtung rückgängig gemacht würden.

## **Es kommt in Betracht:**

### **A) Ausgangslage**

1. Da der GEB verschiedene gewichtige Hinweise vorliegen, wonach die gesundheitlichen Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung der Berufsausübungsbewilligung nicht mehr erfüllt sind, Dr. med. C. Wyler van Laak ihre notwendige Mitwirkung bei weiteren Abklärungen, insbesondere zur Durchführung eines Gutachtens, jedoch verweigert, ist vorliegend der definitive Entzug der Berufsausübungsbewilligung anhand der vorliegenden Akten zu prüfen.

### **B) Massgebende Rechtsgrundlagen**

2. Die fachlich eigenverantwortliche Tätigkeit als Ärztin bedarf einer Bewilligung des Kantons, auf dessen Gebiet sie ausgeübt wird (Art. 34 des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe; SR 811.11; MedBG). Die Bewilligung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person neben der Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen vertrauenswürdig ist sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet (Art. 36 Abs. 1 Bst. b MedBG). Sie wird entzogen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder nachträglich Tatsachen festgestellt werden, auf Grund derer sie hätte verweigert werden müssen (Art. 38 Abs. 1 MedBG).

3.1. Stellt die Aufsichtsbehörde fest, dass Bewilligungsvoraussetzungen wie die Gewähr für die einwandfreie Berufsausübung in gesundheitlicher Hinsicht nicht mehr gegeben sein könnten, ist sie verpflichtet, die notwendigen Abklärungen zu treffen. Zur Abklärung des Sachverhalts kann sie zum Beispiel gestützt auf § 59 Abs. 2 lit. a des kantonalen Gesundheitsgesetzes (GesG; LS 810.1) in Praxen oder Gesundheitsinstitutionen jederzeit unangemeldete Inspektionen durchführen. Die Gesundheitsdirektion ist dabei als Behörde, die jeweils auf Gesuch hin über die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht entscheidet (§ 15 Abs. 2 GesG), befugt, zur Qualitätssicherung Einsicht in Patientendossiers zu nehmen, ohne dass sich ein Arzt diesbezüglich strafbar machen würde.



3.2. Bestehen substantiierte Hinweise auf gesundheitliche Probleme, die eine einwandfreie Berufsausübung in Frage stellen könnten, kann auch eine fachärztliche Begutachtung angeordnet werden. Das Gutachten gibt Auskunft über die Art der psychischen Beeinträchtigung, deren Intensität und den Einfluss auf die Tätigkeit der Medizinalperson. Die medizinische Abklärung im Rahmen eines Gutachtens kann sowohl vor Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung wie auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wenn begründeter Anlass besteht, die psychische Gewähr in Frage zu stellen (Ayer/Kieser/Poledna/Sprumont, Medizinalberufegesetz, N 32 zu Art. 36). Handelt es sich bei der psychischen Beeinträchtigung hinsichtlich der Berufsausübung um ein absolutes Hindernis, so ist eine bereits erteilte Berufsausübungsbewilligung gemäss Art. 38 MedBG zu entziehen. Inhaberinnen oder Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung sind verpflichtet bei solchen Abklärungen mitzuwirken (§ 7 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; LS 175.2).

4. Gestützt auf Art. 52 Abs. 1 MedBG sowie Art. 7 Abs. 1 Bst. m und Abs. 6 Bst. b Registerverordnung MedBG (SR 811.117.3) ist dem Bundesamt für Gesundheit ein allfälliger Entzug nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung mit Angabe von Datum und Grund mitzuteilen. Gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Bst. a der genannten Verordnung trägt das Bundesamt für Gesundheit in der Folge im Medizinalberuferegister ein, dass eine solche Angabe vorhanden ist. Eine Bekanntgabe der mitgeteilten Daten erfolgt aber nur gegenüber kantonalen Gesundheitsbehörden auf Anfrage hin (z. B. weil ein Gesuch um Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung in diesem Kanton eingereicht wurde). Für die Allgemeinheit ist lediglich der Eintrag "Bewilligung entzogen" ersichtlich.

### **C) Hinweise auf fehlende Bewilligungsvoraussetzung**

5.1. Bereits im Zusammenhang mit dem Rücktritt von Dr. med. C. Wyler van Laak von ihrer früheren Funktion als ausserordentliche Bezirksadjunktin für Psychiatrie im Jahr 2007 ist in den Akten der GEB eine mögliche psychiatrische Erkrankung von Dr. med. C. Wyler van Laak dokumentiert. So liegt ein Schreiben vom damaligen Leitenden Oberstaatsanwalt Dr. Andreas Brunner vom 15. August 2007 vor, in welchem er dem damaligen Kantonsarzt seinen Eindruck von mündlichen und schriftlichen Schilderungen von Dr. med. C. Wyler van Laak berichtet, die ihm – in seinen eigenen Worten – eine Erkrankung im Formenkreis einer psychotischen Entwicklung möglich erscheinen lassen.

5.2. Ebenfalls liegt der Austrittsbericht betreffend eine Hospitalisation in der Privatklinik Meiringen aus dem Jahr 2004 bei den Akten. Darin ist zusammenfassend nachzulesen, dass es bei Dr. med. C. Wyler van Laak nach starker beruflicher Belastung in Verbindung mit einer sehr verunsichernd erlebten Partnerschaftsproblematik mindestens zu einer Anpassungsstörung mit psychotischen Anteilen gekommen sei, mit Rückbildungstendenzen unter stationären Behandlungsbedingungen und ohne Einsatz antipsychotischer Medikation. Differenzialdiagnostisch sei auch eine sonstige akute vorübergehende psychotische Störung in Betracht zu ziehen.

5.3. Nach einem Gespräch mit dem damaligen Kantonsarzt und dem damaligen ausserordentlichen Bezirksadjunkten für Psychiatrie, Dr. med. Marco Olgiati, vom 19. September 2007 erklärte sich Dr. med. C. Wyler van Laak damit einverstanden, vom Amt der ausserordentlichen Bezirksadjunktin für Psychiatrie zurückzutreten. Dies auch nachdem der Kantonsarzt mit Schreiben vom 5. September 2007 gegenüber Dr. med.



C. Wyler van Laak festgehalten hatte, die Möglichkeit einer durchaus fluktuierenden längerzeitlichen psychiatrischen Erkrankung, welche Auswirkungen auf die berufliche Arbeit und insbesondere auf die Erstellung von Gutachten haben könne, sei nicht auszuschliessen.

5.4. Nach einer Anfrage von Dr. med. C. Wyler van Laak wurde sie vom damaligen Kantonsarzt mit Schreiben vom 21. Juni 2010 darüber informiert, dass eine Wiederwahl für ihre ursprüngliche Funktion als ausserordentliche Bezirksadjunktin für Psychiatrie ein fachärztliches Gutachten über ihren Gesundheitszustand voraussetze, das sich wiederum auch auf den Fortbestand der Berufsausübungsbewilligung auswirken könne. In der Folge bekundete Dr. med. C. Wyler van Laak kein Interesse mehr an der Wiedereinsetzung in die erwähnte Funktion.

6.1. Die GEB wurde sodann in den Jahren 2015 und 2016, letztmals mit Mitteilung der Staatsanwaltschaft Winterthur-Unterland (Assistenzstaatsanwalt Daniel Lehmann) vom 24. März 2016 darüber informiert, dass das Verhalten von Dr. med. C. Wyler van Laak im Zusammenhang mit verschiedenen Polizeieinsätzen die Frage aufwerfe, ob ihr Gesundheitszustand eine einwandfreie Berufsausübung als Ärztin erlaube. Anlass für die Mitteilung waren wiederholte Anzeigen und wirre Schilderungen von aus Sicht von Dr. med. C. Wyler van Laak unerklärlichen Vorgängen, welche gemäss diverser Polizeirapporte den Verdacht auf eine Art Paranoia aufkommen liessen (vgl. Polizeiberichte vom 28. Januar, 1. Juni, 2. Juni, 17. Juni, 14. Juli und 12. August 2015 sowie 18. Januar, 27. Januar, 28. Januar, 10. Februar und 12. Februar 2016).

6.2. So trägt der Polizeibericht vom 28. Januar 2015 den Titel "Verdacht geistige Veränderung". Darin ist nachzulesen, dass gemäss Dr. med. C. Wyler van Laak die Ungeheimheiten im Jahre 2004 begannen. Sie habe inzwischen mehr als 8 Bundesordner mit Vorkommissen gefüllt, die sie sich nicht erklären könne. Alles sei sauber dokumentiert worden. So z.B. Spuren von Filzstift auf dem Boden ihrer Wohnung, in welcher sie alleine lebe und zu der ausser ihr niemand einen Wohnungsschlüssel habe. Oder Akten, welche aus verschlossenen Räumlichkeiten spurlos verschwunden seien und nach ein bis zwei Jahren unerklärlich wiederauftauchten.

6.3. Die Polizeiberichte vom 18. und 27. Januar 2016 weisen darauf hin, dass die Polizei seit geraumer Zeit von Dr. med. C. Wyler van Laak mit diversen Schreiben eingedeckt wurde, welche eigentlich gar nicht die Polizei, sondern Angelegenheiten mit der EKZ, der ZKB, der Billag, dem Betreibungsamt etc. betroffen hätten. Der rapportierende Polizist hielt im Bericht vom 27. Januar 2017 fest, im Zuge des Gesprächs mit Dr. med. C. Wyler van Laak sei ihm aufgefallen, dass sie sich richtiggehend in etwas hineingesteigert habe. Dies vor allem dann, wenn er ihr einen möglichen Lösungsweg (Gang zum Betreibungsamt, Erkundungen bei der ZKB, Nachfrage beim EKZ usw.) vorgeschlagen habe. Sie habe auch mehrmals auf ihr Buch "Rechtlose Zustände?" verwiesen, in dem sie alle Vorkommissen der vergangenen Jahre aufgeschrieben habe. In der Folge wurde die KESB Winterthur-Andelfingen von der Polizei höflich ersucht, allenfalls notwendige Massnahmen einzuleiten bzw. Dr. med. C. Wyler van Laak nötigenfalls die erforderliche Hilfestellung zu leisten.

6.4. Im Polizeibericht vom 28. Januar 2016 hält der protokollierende Polizist fest, er habe während des Gesprächs mit Dr. med. C. Wyler van Laak gemerkt, dass sie doch ziemlich wirr, durcheinander und unlogisch gesprochen habe. Er habe in ihren Ausführungen kein Delikt erkennen können und habe sie darauf angesprochen. Sie habe ein



bisschen wirsch reagiert und gesagt, er müsse ihr Buch lesen (über 820 Seiten) und werde dann alles verstehen.

7. Weiter warfen auch die Inhalte des Buches von Dr. med. C. Wyler van Laak, auf welches die GEB im Zusammenhang mit einem Leserbrief vom 8. März 2018 in der Ärztezeitung gestossen war und welches bereits in den vorgenannten Polizeiberichten erwähnt wurde (vgl. Leseprobe aus «Rechtlose Zustände? Wie man eine Demokratie auch zerstören kann oder rettet die Freiheit!» auf [www.exlibris.ch](http://www.exlibris.ch)), Fragen auf, die Anlass zur Überprüfung gaben. In der Leseprobe schrieb Dr. med. C. Wyler van Laak über unerklärliche Vorgänge in ihrem Leben. So unter anderem, dass sie verfolgt worden sei, nächtliche Morddrohungen sowie anonyme Anrufe erhalten habe, es zu Störungen auf Handy und Festnetz gekommen sei, Dinge in ihrer Abwesenheit zu Hause verlegt worden seien, plötzlich Akten gefehlt hätten und sie tote Vögel in der Wohnung vorgefunden habe.

8. Wie bereits ausgeführt, war es aber für die GEB als Aufsichtsbehörde vor dem vorsorglichen Entzug der Berufsausübungsbewilligung nicht möglich, sich ein genaueres Bild von Dr. med. C. Wyler van Laak und ihrer Praxisführung zu machen bzw. mit ihr ein Gespräch zu führen. Schriftlich äusserte sie sich dahingehend, dass sie nicht zur Mitwirkung verpflichtet sei, die Gesundheitsdirektion kein Recht habe, Akteneinsicht zu nehmen, und sie schon länger keinen Kontakt mehr mit der Polizei gehabt habe. Zudem habe sie ein Recht, frei und unabhängig zu publizieren und sei weitherum bekannt für eine tadellose Berufsausübung (vgl. Schreiben von Dr. med. C. Wyler van Laak vom 19., 22. und 25. Juni sowie 10. Juli 2018).

9. Auch nach dem vorsorglichen Entzug der Berufsausübungsbewilligung kam Dr. med. C. Wyler van Laak ihren Mitwirkungspflichten im Zusammenhang mit der Abklärung ihres psychischen Zustandes nicht nach. Sie machte geltend, sie wisse nicht, was man von ihr wolle, und sie betrachte das Vorgehen der Gesundheitsdirektion als gegenstandslos (vgl. Schreiben von Dr. med. C. Wyler van Laak vom 1. und 5. Oktober 2018). Entsprechend hielt sie sich auch nicht an den vorsorglichen Entzug der Berufsausübungsbewilligung und behandelte Patientinnen und Patienten weiter bzw. stellte für diese Rezepte aus (vgl. Schreiben der Gesundheitsdirektion vom 19. März 2019). Mehrere Gesprächsangebote von Seiten der Gesundheitsdirektion schlug Dr. med. C. Wyler van Laak aus. Sie sehe keinen Anlass für ein Gespräch, nachdem sie von der Gesundheitsdirektion [anlässlich der abgebrochenen Inspektion 2018, Anmerkung der Unterzeichnenden] zur Mithilfe zu einer Straftat (Gewährung der Einsicht in beliebige Patientenakten) aufgefordert worden sei. Sie habe ein verfassungsrechtlich garantiertes Widerstandsrecht. Ihres Erachtens handle es sich um einen Akt der Willkür und um einen Amtsmisbrauch, zu dem eine Behörde nicht legitimiert sei. Sie könne nicht mit den Behörden kooperieren, nachdem man sie zu einer Straftat aufgefordert habe. Sie würde sich sonst selber strafbar machen (vgl. Schreiben von Dr. med. C. Wyler van Laak vom 29. März, 2. Oktober und 13. November 2019, 16. März 2020 sowie 31. Mai 2021). Später verlangte sie wieder den Erhalt ihrer Berufsausübungsbewilligung, zeigte sich aber ansonsten nach wie vor nicht bereit zu einem Gespräch (Schreiben von Dr. med. C. Wyler van Laak vom 2. Oktober und 13. November 2019 sowie 16. März 2020).

10. In ihrer Stellungnahme vom 31. Mai 2021 hielt sie diese Punkte zusammenfassend noch einmal fest und schrieb, sie gehe davon aus, dass man den Entscheid überdenke und gegebenenfalls den vorsorglichen Entzug ihrer Berufsausübungsbewilligung sowie



die Forderung nach einer Begutachtung rückgängig mache. Weiter erwähnte sie, sie habe inzwischen ein Buch zum Thema «Die Arzt-Patienten-Beziehung in Zeiten gesellschaftlicher Herausforderungen» publiziert.

11. Auf Nachfrage der Gesundheitsdirektion vom 29. Juni 2021 hielt die KESB Winterthur-Andelfingen mit Schreiben vom 12. Juli 2021 fest, sie sei 2016 und 2017 mit Abklärungen betreffend Dr. med. C. Wyler van Laak befasst gewesen. Sie selber habe einen persönlichen Kontakt mit der KESB abgelehnt mit der Begründung, sie habe für solche abenteuerlichen Geschichten keine Zeit. Da auch die involvierte Staatsanwältin das Verhalten von Dr. med. C. Wyler van Laak als auffällig erachtet habe, sei 2017 eine Meldung an die Gesundheitsdirektion im Raum gestanden. Die damals zuständige Fachmitarbeiterin bei der KESB habe sich am 26. April 2017 beim damaligen Kantonsärztlichen Dienst ganz allgemein nach den Voraussetzungen für den Entzug der Berufsausübungsbewilligung erkundigt. Eine formelle Meldung sei aber weder von der KESB noch von der Staatsanwältin gemacht worden.

#### **D) Aufsichtsrechtliche Massnahme**

12. Da unbestrittenermassen Hinweise auf eine gesundheitliche Problematik vorhanden sind, welche geeignet ist, die einwandfreie Berufsausübung zu beeinträchtigen, wären nun weitere Abklärungen wie eine fachärztliche Beurteilung im Rahmen eines Gutachtens notwendig. Da Dr. med. C. Wyler van Laak jedoch ihre Mitwirkung an einem Gutachten verweigert, ist nun – wie im Schreiben vom 25. Mai 2021 bereits in Aussicht gestellt – gestützt auf die der GEB vorliegenden Akten zu entscheiden.

13. Über die Jahre sind in den Akten verschiedene Hinweise zusammengekommen, die grosse Zweifel aufkommen lassen, ob Dr. med. C. Wyler van Laak die nötige psychische Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung nach Art. 36 Abs. 1 lit. b MedBG bietet. Mehrere namhafte Quellen wie der Bericht eines leitenden Oberstaatsanwaltes, die Einschätzung eines Kantonsarztes, mehrere Polizeiberichte, der Bericht einer psychiatrischen Privatklinik in Meiringen und der Bericht eines Assistenzstaatsanwaltes deuten stark darauf hin, dass Dr. med. C. Wyler van Laak an einer Psychose bzw. unter Paranoia leiden könnte. Bei den Verfassern dieser Berichte und Einschätzungen handelt es sich um Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit das nötige Wissen und die nötige Erfahrung mitbringen, um das von Dr. med. C. Wyler van Laak an den Tag gelegte Verhalten fachlich einschätzen zu können. Zwar liegen diese Berichte und Einschätzungen allesamt zeitlich etwas zurück, allerdings zeigt das Verhalten von Dr. med. C. Wyler van Laak im vorliegenden Verfahren, dass die gesundheitliche Problematik nicht nur in der Vergangenheit bestanden hat, sondern nach wie vor andauert, wenn auch phasenweise unterschiedlich ausgeprägt.

14. Obwohl sich Dr. med. C. Wyler van Laak gegenüber der Gesundheitsdirektion mehrfach schriftlich geäussert hat, vermochte sie die klaren Hinweise auf eine psychische Erkrankung in keiner Weise auszuräumen.

15. Vor diesem Hintergrund ist – gestützt auf die der GEB vorliegenden Akten – von einer psychischen Erkrankung von Dr. med. C. Wyler van Laak auszugehen. Auch wenn es dabei Phasen geben mag, in denen sich diese weniger zeigt als in anderen, so handelt es sich bei einer psychischen Erkrankung um ein absolutes Hindernis für eine Berufsausübung als Psychiaterin, welche selber Therapien bei psychisch Kranken durchführt und dafür die nötige professionelle Distanz mitbringen muss. Letzten Endes



kann die Therapie von psychisch Kranken durch eine psychisch kranke Therapeutin zu einer Gefährdung des Patientenwohls führen. Die Berufsausübungsbewilligung von Dr. med. C. Wyler van Laak ist daher definitiv zu entziehen.

16. Die Kosten dieser Verfügung bestehend aus einer Pauschalgebühr von Fr. 1'000 werden Dr. med. C. Wyler van Laak auferlegt (§ 13 Abs. 1 VRG i.V.m. §§ 4 Abs. 1 und 9 Abs. 1 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden, LS 682).

17. Sobald die Verfügung in Rechtskraft erwächst, erfolgt – wie unter Ziffer 4 erwähnt – eine Mitteilung an das Medizinalberuferegister. Bis dahin bleibt der vorsorgliche Entzug der Berufsausübungsbewilligung in Kraft.

#### **Die Abteilung Gesundheitsberufe & Bewilligungen verfügt:**

- I. Dr. med. Carla Wyler van Laak wird die Berufsausübungsbewilligung definitiv entzogen.
- II. Die Kosten dieser Verfügung in der Höhe von Fr. 1'000 werden Dr. med. Carla Wyler van Laak auferlegt.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Gesundheitsdirektion, Abteilung Rechtsmittel (Stampfenbachstrasse 30, 8090 Zürich) Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.
- IV. Mitteilung an
  - Dr. med. Carla Wyler van Laak, Landstrasse 43a, 8450 Andelfingen (per Einschreiben / Rückschein)sowie nach Eintritt der Rechtskraft an
  - Medizinalberuferegister mit Formular schützenswerte Daten
  - AGZ, Bereich Notfalldienst (Verfügung im Dispositiv)
  - Rechnungssekretariat der Gesundheitsdirektion

Die Kantonsärztin

Dr. med. Christiane Meier MPH